

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4298

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Düsternbrooker Weg 70
241053 Kiel



**Hebammen
Verband**
Schleswig-Holstein e.V.

Anke Bertram
1. Vorsitzende

Jap-Peter-Hansen-Wai 2
25980 Sylt/OT Westerland

Tel.Fax: 04651-95 79 44
Mobil: 0160-551 98 03

a.bertram@hebammen-sh.de
www.hebammen-sh.de

10.07.2020

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrter Herr Wagner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des
Landeskrankenhausgesetzes (LKHG).

Nach unserem Dafürhalten ist die Versorgungssituation in der Geburtshilfe
gesondert zu betrachten. Grundsätzlich geben wir zu bedenken, dass es sich bei
Frauen, die zur Geburt ein Krankenhaus aufsuchen, mitnichten um Patienten im
herkömmlichen Sinne handelt, sondern um gesunde Frauen, die mit
kompetenter Unterstützung ihr Kind auf physiologischem Weg gebären.

Unsere Stellungnahme im Einzelnen:

Zu § 5 (Abs. 2):

In Hinblick auf die besondere Versorgungssituation der Geburtshilfe in den
Kliniken und der sektorübergreifenden Versorgung durch Hebammen und
Familienhebammen, ist die Beteiligung einer Vertreter*in des Berufsverbandes
der Hebammen in einem Landeskrankenhausausschuss obligat.

Zu § 8:

Es ist uns wichtig darauf hinzuweisen, dass eine Festlegung mit Mindestfallzahlen
für geburtshilfliche Abteilungen irreführend ist, da „die Mindestfallzahl pro Jahr
nicht das Explanas darstellen kann“. (Heller et al. 2002; 2003)

Wir warnen dringend vor der Annahme, dass bei einer weiteren Reduzierung von
Kreißsälen unter dem Aspekt von Mindestfallzahlen, eine „qualitativ
hochwertige, patienten- und bedarfsgerechte Versorgung“ für gebärenden
Frauen entsteht. Mit Hinweis auf die Bedarfsgerechtigkeit der
allgemeinmedizinischen Versorgung vermag eine fachgebietsbezogene
Zusammenlegung von Krankenhäusern oder Abteilungen logisch erscheinen,
diese Annahme kollidiert jedoch mit der Unberechenbarkeit einer Geburt.

Bankverbindung:

Deutsche Skatbank
IBAN: DE 74 8306 5408 0004 1500 23
BIC: GENODEF1SLR

St.-Nr. 1829572601
Finanzamt Itzehoe

„Rückmeldungen von Frauen, die ihre Kinder im Kreißaal einer Klinik mit niedrigen Geburtenzahlen geboren haben oder in den ersten Tagen des Wochenbettes betreut wurden, sind durchweg positiver“ (Picker Report 2017 „Hohe Fallzahl - gute Geburt?“) Vielmehr sind eine entsprechende medizinische Ausrüstung und eine bessere Ausstattung mit qualifiziertem medizinischem Personal ausschlaggebend, um eine qualitativ hochwertige Geburtshilfe leisten zu können. In der Geburtshilfe ist oftmals weniger mehr, denn nach wie vor ist eine Geburt ein physiologischer Vorgang. Viele Pathologien entstehen erst durch Interventionen.

Mit den regionalen Besonderheiten der Inseln und Halligen und der vorherrschenden Infrastruktur kommt der wohnortnahen und flächendeckenden Versorgung eine zusätzliche Bedeutung zu.

Wir bitten um Beachtung dieser Sachlage, um in dem vorliegenden Gesetzesentwurf unter §8 (Abs.9) zum Inhalt des Krankenhausplanes, die Versorgung mit geburtshilflichen Abteilungen im Land Schleswig-Holstein sicherzustellen und bitten unter diesen Gesichtspunkten auch §20 (Abs.3)- Pauschale Förderung- gesondert zu betrachten.

Zu § 20 und § 21:

In den vergangenen Jahren wurden viele Kreißsäle aus wirtschaftlichen Gründen geschlossen. Das bestehende Vergütungssystem (DRG) ist für die Geburtshilfe ungeeignet, es honoriert Interventionen, anstatt die Psychologie der Geburt zu fördern. Es mangelt an einer angemessenen Vergütung des Personalaufwandes (Vorhaltekosten) für eine Geburt, was zu einer wirtschaftlichen Schieflage eines Krankenhausträgers führen kann. Die "Bemessung der Pauschalförderung" anhand von Fallzahlen ist im Kontext für eine geburtshilfliche Abteilung differenziert zu betrachten. Eine „Förderung bei Schließung oder Umstellung auf andere Aufgaben“ sehen wir aus Erfahrung und in diesem Zusammenhang kritisch.

Wir warnen dringend vor einer weiteren Zentralisierung in der Geburtshilfe und verweisen auf den Koalitionsvertrag von 2017-2022 (CDU, Grünen, FDP):

„Auch in Zukunft muss die Wahlfreiheit von Art und Ort der Geburt gewährleistet sein.“

Zu §28:

(Abs. 1): Wie bereits erwähnt, sind schwangere Frauen nicht als Patientinnen im herkömmlichen Sinne zu betrachten, gleichwohl generieren sie einen erhöhten Betreuungsbedarf. Aus diesem Grund plädieren wir für eine Berücksichtigung von schwangeren Frauen und ihren Neugeborenen unter Absatz 1.

(Abs. 2): Als Begleitperson sind auch werdende Väter aufzuführen, die ihre Frauen sowohl unter der Geburt, als auch auf der Wochenbettstation unterstützen.

Die besondere Situation der werdenden Familien von den Inseln und Halligen ist zu erwähnen. (Boarding)

Zu §29 (Abs.2):

Wir bitten um separate Nennung der Berufsgruppe „Hebammen“.

Zur Begründung:

Unter dem Aspekt frühzeitiger Entlassungen nach der Geburt und einer hohen Kaiserschnitttrate (in Schleswig-Holstein zwischen 30-36%- Quelle: IGES - Stationäre Hebammenversorgung), bedarf es einer engen Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen den Krankenhäusern und den freiberuflichen Hebammen zur Sicherstellung der Versorgung von Mutter und Kind in den ersten Wochen und Monaten nach der Geburt. Diese ist z.Zt. nur unzureichend gegeben. Als eigenständiger Heilberuf sehen wir Hebammen im Gesetzentwurf des Landeskrankenhausgesetz weder der Berufsgruppe der Ärzte, noch den „ambulanten und stationären Dienstleistern und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens“ angemessen zugeordnet oder zugehörig.

Zu § 32 (Abs. 2):

Bei Sekundärtransporten von Schwangeren ist die Hinzuziehung und Begleitung von Hebammen zu überdenken.

Zu § 34:

„Im Rahmen der geltenden Leitlinien wollen wir die Einrichtung „hebammengeleiteter Kreißsäle“ in Anbindung an Geburtskliniken auch im ländlichen Raum prüfen.“ (Quelle: Koalitionsvertrag 2017-2022 (CDU, Grünen, FDP)

Sollte es, wie im Koalitionsvertrag beschrieben, nach erfolgreicher Prüfung zur Etablierung „hebammengeleiteter Kreißsäle“ in Schleswig-Holstein kommen, geben wir zu Bedenken, dass für die Leitung dieser Abteilung eine Hebamme zu bestellen ist.

Mit freundlichen Grüßen

